



Gemeinde Grellingen

inkl. Genehmigung, zweite geringfügige Änderung

Quartierplan Langimatt

Bebauung / Erschliessung / Freiräume / Schnitte

1:500

80/ ZPS/ 2/ 13

Exemplar
EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Beschluss des Gemeinderates: 09. März 2020
Beschluss der Gemeindeversammlung: 24. Juni 2020
Referendumsfrist: 25. Juni 2020 bis 24. Juli 2020
Urnenabstimmung: ---
Publikation der Planaufgabe
im Amtsblatt Nr. 32 vom 06. August 2020
Planaufgabe: 10. August 2020 bis 09. September 2020

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt mit Beschluss Nr. *2023-125*
vom **31. Jan. 2023**
Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. **9** vom **02. Feb. 2023**

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
Telefon 061 706 93 93
Telefax 061 706 93 94
www.jermann-ag.ch

Datum: 10.10.2022 bearbeitet: glc
Format: 84 x 59.4 cm geprüft: stj
AuftragsNr: 51.4.0084.080
Projekt: Quartierplan.mxd

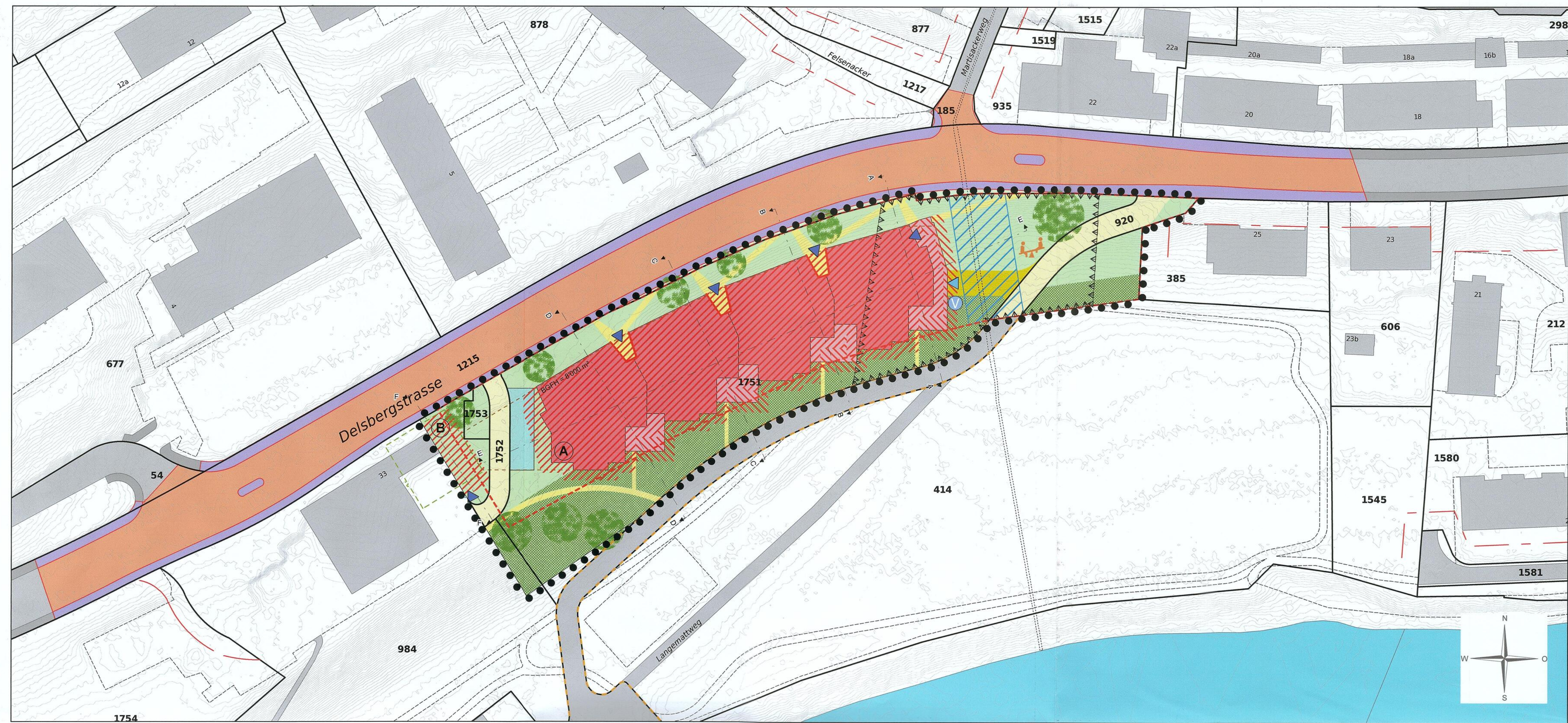
rechtsverbindlicher Inhalt

siehe Erwägungen RRS

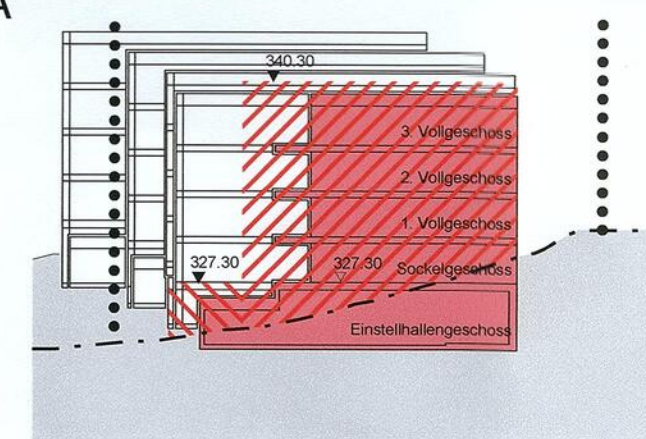
- Perimeter Quartierplan
- Baubereich A
- Baubereich Sockelgeschoss
- Baubereich B (Energiezentrale, weitgehend unterirdisch)
- Zäsur
- BGFH = x m² maximal zulässige Bruttogeschossfläche der Hauptbauten
- maximal zulässige Gebäudehöhe (Höhenkote, in m.ü.M.)
- Gefahrenzone Überschwemmung: mittlere Gefährdung
- öffentliche Erschliessungsstrasse
- Fussweg
- Zufahrt Einstellhalle
- Grünfläche
- extensiv begrünte Fläche / ökologische Vernetzungsachse
- Bereich für Parkierung
- Hauszugang
- Ein- / Ausfahrt Einstellhalle
- Veloabstellplatz
- Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG

orientierender Inhalt

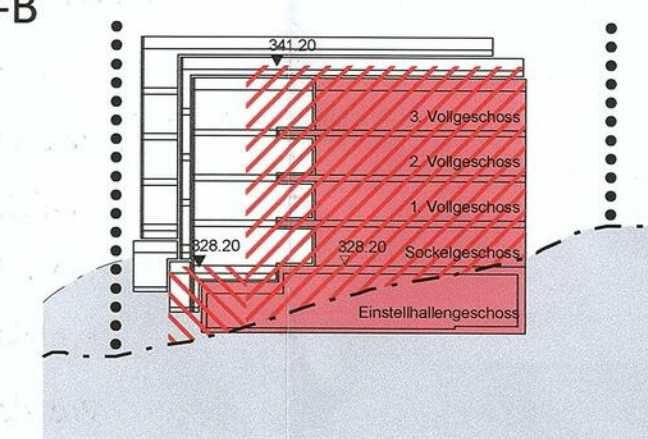
- Perimeter Zone mit Quartierplanpflicht
- Baukörper
- Baukörper Energiezentrale
- Einstellhalle
- Projekt Delsbergerstrasse (Fahrbahn)
- Projekt Delsbergerstrasse (Trottoir)
- zu verlegender Langemattweg
- Grünfläche ausserhalb Perimeter Quartierplan
- bestehende Strasse / Weg
- bestehendes Trottoir
- Birs
- Begegnungsplatz (Lage innerhalb Quartierplanperimeter verschiebbar)
- Baum
- Geländeschnitt
- gewachsenes Terrain
- gewachsenes Terrain Hintergrund
- bestehende Strassenbaulinie
- Richtkote (in m.ü.M.)



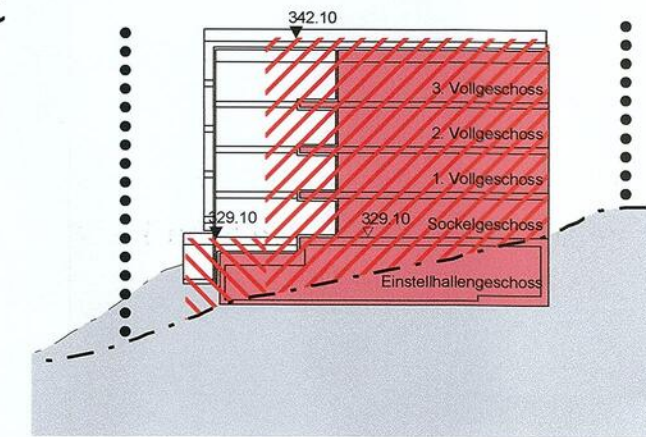
A-A



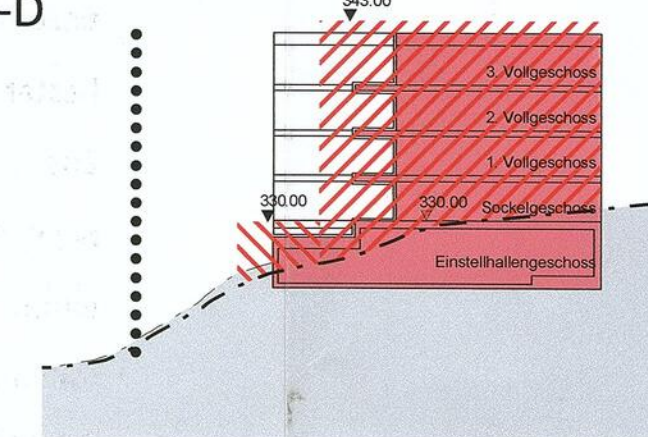
B-B



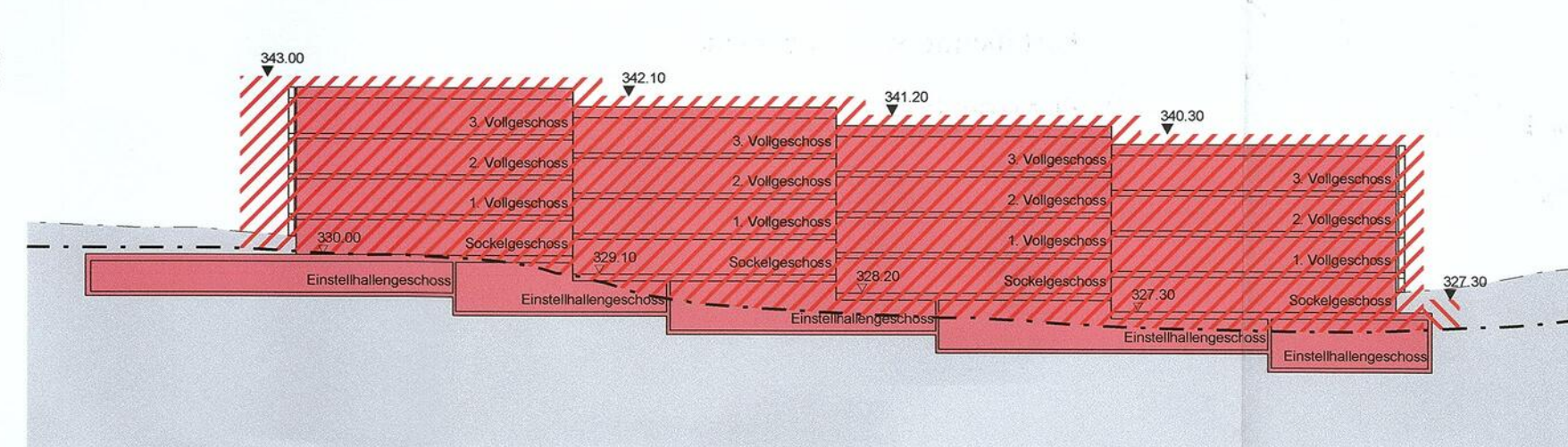
C-C



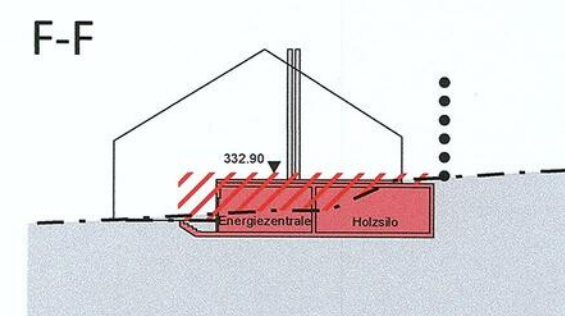
D-D



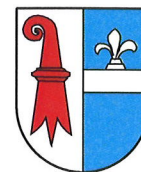
E-E



F-F



Schnitte, 1:500



EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

80/ QR/ 3/ 0

Quartierplanreglement

Quartierplanung Langimatt

siehe Erwägungen RRB

Planungsstand

Genehmigung, geringfügige Änderung

Änderungen seit dem Genehmigungsantrag sind grau hinterlegt.

Auftrag

51.4.0084.080

Datum

29. September 2021

Inhalt

Quartierplanreglement

1	Erlass	3
2	Zweck und Ziele der Planung	4
3	Geltungsbereich und Inhalt.....	5
4	Einpassung in die bauliche und landschaftliche Umgebung.....	6
5	Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten	7
6	Art und Mass der Nutzung	8
7	Gestaltung und Nutzung des Aussenraumes.....	9
8	Erschliessung und Parkierung	10
9	Ver- und Entsorgung.....	11
10	Lärmschutz.....	12
11	Aussenraumbeleuchtungen	13
12	Naturgefahren	14
13	Realisierung, Quartierplanvertrag.....	15
14	Ausnahmen.....	16
15	Schlussbestimmungen	17
16	Beschlussfassung.....	18

1 Erlass

Beschluss

- 1 Die Einwohnergemeinde Grellingen erlässt, gestützt auf § 4 und § 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 im Gebiet Langimatt Quartierplanvorschriften, bestehend aus diesem Quartierplanreglement und dem Quartierplan «Bebauung / Erschliessung / Freiräume / Schnitte» im Massstab 1:500

2 Zweck und Ziele der Planung

- | | |
|--------------|--|
| <i>Zweck</i> | 1 Der Quartierplan Langimatt bezweckt eine geordnete, haushälterische Nutzung des Bodens und soll eine umweltgerechte, wohngygienisch, architektonisch und städtebaulich sowie erschliessungsmässig gute Überbauung sicherstellen. |
| <i>Ziele</i> | 2 Mit dieser Quartierplanung werden im Wesentlichen die folgenden Ziele verfolgt: <ul style="list-style-type: none">→ Realisierung einer quartierverträglichen, städtebaulich zusammenhängenden Überbauung→ Realisierung einer Energiezentrale zur CO₂-neutralen Erzeugung und Verteilung von Wärme für das Quartierplanareal und umliegende Liegenschaften→ Schaffung qualitätsvoller Aussenraumflächen→ Siedlungsverdichtung und haushälterische Nutzung des Bodens→ Berücksichtigung der Umwelt sowie der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Nachbarschaft→ Ökologische Vernetzung verschiedener Lebensräume, naturnahe Gestaltung sowie Förderung des ökologischen Ausgleichs→ Sicherstellung einer energieeffizienten Bauweise→ Optimale Erschliessung→ Umsetzung der kantonalen Naturgefahrenkarte zur Minimierung der Auswirkungen von Naturereignissen |

3 Geltungsbereich und Inhalt

- | | |
|------------------------|--|
| <i>Geltungsbereich</i> | 1 Die Quartierplanvorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters. Planelemente ausserhalb des Quartierplanperimeters haben orientierenden Charakter. |
| <i>Inhalt</i> | 2 Die Vorschriften regeln insbesondere: <ul style="list-style-type: none">→ die Lage, die Grösse und die kubische Gliederung der Bauten→ die Art und das Mass der Nutzung des Areals und der Bauten→ die Gestaltung, Benützung und Unterhalt des Aussenraumes→ die Erschliessung und Parkierung→ die Realisierung von baulichen Veränderungen, Umnutzungen und Neubauten→ die Ver- und Entsorgung des Siedlungsabfalls→ die Realisierung des ökologischen Ausgleichs |

4 Einpassung in die bauliche und landschaftliche Umgebung

*Städtebauliche
Einpassung*

- 1 Die Bebauung ist als städtebauliche Einheit auszubilden. Sie ist hinsichtlich Architektur, Material und Farbe sorgfältig zu gestalten, dass ein ästhetisch ansprechender, harmonischer Gesamteindruck entsteht und eine gute Einpassung in die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie eine Aufwertung des Ortes sichergestellt ist. Gleiche Einpassungskriterien gelten sinngemäss für die Umgebungsgestaltung.

*Umsetzung im
Baugesuchsverfahren*

- 2 Hinsichtlich der architektonischen Erscheinung, der Dach- und Fassadengestaltung, der Materialisierung und Farbgebung von Neu- und Umbauten hat der Gemeinderat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein Mitspracherecht. Es wird empfohlen, den Gemeinderat bereits vor der Baueingabe zu informieren.

5 Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten

<i>Lage und Grösse</i>	1	Es dürfen nur diejenigen Bauten und Anlagen erstellt werden, die im Quartierplan enthalten sind. Ausgenommen sind Klein- und Anbauten gem. Ziffer 5.10.
<i>Anordnung</i>	2	Lage und Grösse der Baubereiche gehen aus dem Quartierplan hervor. Die Anordnung der Bauten innerhalb der Baubereiche kann im Rahmen der zulässigen Bruttogeschossfläche der Hauptbauten (BGFH) frei erfolgen. Balkone dürfen nur innerhalb der Baubereiche liegen. ¹
<i>Gebäudehöhe</i>	3	Für die maximalen Gebäudehöhen sind die Koten im Quartierplan massgebend. Die maximalen Gebäudehöhen werden bis Oberkante der rohen Dachkonstruktion gemessen.
<i>Fassadengestaltung</i>	4	Die Fassaden müssen bezüglich Gliederung/Struktur, Materialisierung und Farbgebung ein gutes Gesamtbild ergeben. Transparente Glasfassaden sind vogelsicher zu gestalten.
<i>Materialisierung</i>	5	Die Gebäude sind in Massiv-, Holz- oder Holzhybridbauweise mit Holzfassade zu erstellen.
<i>Dachform</i>	6	Es sind nur Flachdächer zulässig. Ausgenommen sind Klein- und Anbauten gem. Ziffer 5.10.
<i>Dachaufbauten</i>	7	Technisch bedingte Dachaufbauten (Oberlichter, Liftüberfahrten, Belüftungsinstallationen, etc.) sowie Solaranlagen dürfen die maximale Gebäudehöhe überragen. Ihre Erscheinung muss sich dem Gebäude unterordnen. Auf eine gute Einpassung ist im Sinne von Ziffer 4 besonders zu achten.
<i>Zäsur</i>	8	Um das Gebäude strassenseitig zu gliedern, sind bei den Hauszugängen Zäsuren in der Fassade erforderlich. Lage und Ausdehnung der Zäsuren im Plan sind richtungsweisend.
<i>Materialisierung und Farbgebung der Dächer</i>	9	Die Dachoberflächen müssen sich mit Form, Materialisierung und Farbgebung in das Orts- und Landschaftsbild einpassen. Insbesondere dürfen sie nicht glänzend oder spiegelnd sein. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen. Nicht begehbare Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Detaillierte Unterlagen zur Materialisierung des Daches sind dem Gemeinderat rechtzeitig zur Begutachtung zu unterbreiten und erfordern dessen Zustimmung.
<i>Klein- und Anbauten</i>	10	Unbewohnte Klein- und Anbauten wie Schöpfe, Unterstände, gedeckte Sitzplätze, Velounterstände, Containerstellplätze, Trafohäuschen und dergleichen, dürfen insgesamt max. 5 % der Gesamtfläche des Quartierplanperimeters umfassen.
<i>Energiezentrale</i>	11	Baubereich zur Realisierung einer Energiezentrale für die Versorgung des Quartierplanareals und der umliegenden Liegenschaften.

¹ Die freie Anordnung der Bauten erfolgt vorbehältlich der Einhaltung der Grenzabstände gemäss § 90 RBG sowie § 52 RBV sofern privatrechtliche Dienstbarkeiten (Näherbaurechte) nichts Anderes regeln.

6 Art und Mass der Nutzung

Nutzungsart	1	Im Quartierplanareal sind Wohn- und Geschäftsnutzungen, wenig störende Betriebe gemäss § 21 Abs. 2 RBG sowie die Erstellung einer Energiezentrale zulässig.
Nutzungsmass	2	Für das Mass der Nutzung des Baukörpers sind die im Quartierplan enthaltenen maximalen Bruttogeschossfläche für Hauptbauten (BGFH) verbindlich. Die maximal zulässige BGFH im Quartierplanperimeter beträgt 8'000 m ² .
Definition BGFH	3	Zur Bruttogeschossfläche der Hauptbauten (BGFH) werden gerechnet: → oberirdische Vollgeschossflächen inkl. Umfassungsmauern; → alle Dachgeschossflächen, unabhängig von deren Nutzung (inkl. Wände, Treppen, Gänge etc.), welche innerhalb des Dachprofils eine Höhe von 2.30 m von der Oberkante Dachgeschossboden bis zur Unterkante Dachkonstruktion aufweisen und deren Breite mehr als 2.00 m beträgt; → Untergeschossflächen inkl. zugehörige Trennwände und Umfassungsmauern, Treppen und Zugänge, welche unabhängig von der Nutzung die wohnhygienischen Voraussetzungen erfüllen (10 % Fensterfläche, 2.30 m Raumhöhe); → Flächen von unbeheizten Zwischenklimaräumen wie verglaste Balkone, Wintergärten, vorgelagerte Windfänge und dergleichen.
Ausnahmen von der BGFH	4	Zur Bruttogeschossfläche der Hauptbauten (BGFH) werden nicht gerechnet: → mindestens einseitig offene, gedeckte oder ungedeckte Balkone; → mindestens einseitig offene, gedeckte Eingangsbereiche und Sitzplätze.
behindertengerechte Bauweise	5	Die behindertengerechte Bauweise richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 108 RBG, Behindertengerechte Bauweise).

7 Gestaltung und Nutzung des Aussenraumes

- | | |
|---|---|
| <i>Gestaltung</i> | 1 Die Gestaltung, Nutzung und Bepflanzung des Aussenraumes ist aus dem Quartierplan ersichtlich. Die Lage und die Ausdehnung im Plan haben richtungsweisenden Charakter. Für die Bepflanzung sind einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Anpflanzungen mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, sind nicht zulässig. Die Lage der Bäume ist verschiebbar. Die Mindestanzahl ist aus dem Quartierplan ersichtlich. Die Lagerung von gewerblichen Gütern und Ähnlichem ist ausserhalb der Gebäude nicht zulässig. Das Fällen und Neupflanzen von Bäumen ist vorgängig mit dem Gemeinderat abzusprechen. |
| Extensiv begrünte Fläche / ökologische Vernetzungsachse | 2 Diese Flächen (Böschung) dienen als Vernetzungsachse und Habitat für Arten trockener Standorte. Sie sind naturnah anzulegen mit magerem Substrat, extensiv zu pflegen und von Neophyten freizuhalten. |
| <i>Umgebungsplan</i>
<small>siehe Erwägungen RRB</small> | 3 Der Gemeinderat verlangt zur Beurteilung der Umgebungsgestaltung einen Umgebungsplan. Er wird die Einreichung dieses Plans im Rahmen des Baugesuchverfahrens beim Bauinspektorat beantragen. ² Der Umgebungsplan beinhaltet insbesondere Lage, Gestaltung und Materialisierung von Wegen und Plätzen, Spielplätzen, Velounterständen, Terrainveränderungen und Stützmauern, die Art der Frei- und Grünflächen, Beläge und Bepflanzung, sowie die Lage von Ver- und Entsorgungsanlagen (Trafohäuschen, Container etc.). |
| <i>Bemusterung und Materialisierung</i> | 4 Vor der Ausführung der Umgebungsarbeiten sind beim Gemeinderat die notwendigen Detailunterlagen zur Materialisierung der Wege und zur Bepflanzung einzureichen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung vorliegt. |
| <i>Aufschüttung und Ausgrabung</i> | 5 Aufschüttungen und Abgrabungen sowie die Erstellung von Stützmauern müssen sich gut in das Terrain und das Gesamtbild einfügen. Um die Funktionsfähigkeit des Spielplatzes, der Zufahrt zur Autoeinstellhalle sowie der Hauszugänge zu gewährleisten, sind in diesen Bereichen grössere Terrainveränderungen mit entsprechenden Stützmauern möglich. |
| <i>Meteorwasser</i> | 6 Strassen, Wege und Plätze sowie Freiflächen sind soweit möglich und sinnvoll wasserdurchlässig auszuführen. |
| <i>Änderungen</i> | 7 Spätere Änderungen an der Umgebungsgestaltung können nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen. Die einheitliche Umgebungsgestaltung muss dabei erhalten bleiben. |

² Um das Baubewilligungsverfahren nicht zu verzögern, wird empfohlen, den Umgebungsplan bereits mit dem Baugesuch einzureichen.

8 Erschliessung und Parkierung

- | | |
|----------------------------|---|
| <i>Gestaltung</i> | 1 Für Zufahrt, Zugänge und Erschliessungsflächen sowie für die Parkierung ist der Quartierplan massgebend. Die Lage und die Ausdehnung im Plan haben richtungsweisenden Charakter. |
| <i>Parkplatzberechnung</i> | 2 Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze für Autos und Velos richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Wegleitung zur Bestimmung der Anzahl Parkplätze für Personenwagen und Velos/Mofas bzw. nach dem Anhang 11/1 zur RBV. |

9 Ver- und Entsorgung

- | | | |
|----------------------------|---|---|
| <i>Energiekonzept</i> | 1 | Für das Quartierplanareal ist ein Energiekonzept mit folgenden Zielen zu erarbeiten:
→ Minimierung des Energiebedarfs (Wärme und Elektrizität)
→ rationelle Energienutzung (Abwärmenutzung, Einsatz von erneuerbaren Energien)
Um diese Ziele zu erreichen, sind die Bauten innerhalb des Quartierplanperimeters an die zu erstellende Energiezentrale anzuschliessen. |
| <i>Energiestandard</i> | 2 | Die Bauten sind nach dem zum Zeitpunkt der Baueingabe gesetzlichen Anforderungen an die Minergie-Kennzahl (MKZ) für Minergie zu realisieren. |
| <i>Wasser und Abwasser</i> | 3 | Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung richten sich nach dem GEP der Gemeinde. Der entsprechende Nachweis ist im Rahmen des Baugesuchs zu erbringen. |
| <i>Abfallentsorgung</i> | 4 | Die Abfallentsorgung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Verfahren der Gemeinde. |

10 Lärmschutz

*Lärmempfindlich-
keitsstudie*

- 1 Im Quartierplanareal gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (LES) II gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15.12.1986.

Nachweise

- 2 Allfällige Nachweise im Sinne von Art. 31 sowie 32 ff. LSV sind im Rahmen des Baugesuchsverfahrens zu erbringen.

11 Aussenraumbeleuchtungen

- Aussenraumbeleuchtungen* 1 Aussenraumbeleuchtungen sind so zu konzipieren, dass sie die Umgebung nicht übermässig beeinträchtigen. Die Beleuchtungsanlagen sind auf das Notwendige zu beschränken. Als Leitlinie gilt die Norm SIA 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum».

12 Naturgefahren

- | | | |
|--|---|---|
| <i>Gefahrenzone allgemein</i> | 1 | Bei in Gefahrenzonen gelegenen Neubauten und –anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen sind Massnahmen zu treffen, die die Bauten und Anlagen gegen die Auswirkungen der spezifischen Naturgefahren hinreichend schützen. |
| <i>Baugesuchsunterlagen</i> | 2 | Die baulichen Massnahmen, die zum Schutz vor spezifischen Naturgefahren geplant sind, sind in den Baugesuchsunterlagen darzustellen und zu beschreiben. |
| <i>Gefahrenzone Überschwemmung</i> | 3 | Gebäude und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Hochwasserereignisse von geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 300 Jahre) und unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen. |
| <i>Schutzhöhe</i> | 4 | Die Schutzhöhen sind im Baugesuch auf Basis der Naturgefahrenkarte zu definieren. Sie orientieren sich an der maximalen Überschwemmungshöhe eines Hochwassers mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 300 Jahre). Als Messbasis für die Schutzhöhen gilt das gewachsene bzw. vorliegend abgegrabene oder aufgeschüttete Terrain in unmittelbarem Nahbereich des zu schützenden Objektes. |
| <i>Gebäudeteile unterhalb Schutzhöhe</i> | 5 | Gebäudeteile, welche unterhalb der gemäss Gefahrenzone massgebenden Schutzhöhe liegen, sind so auszugestalten, dass keine Schäden entstehen können. Unterhalb der Schutzhöhe sind vor Überschwemmungen ungeschützte Öffnungen in der Gebäudehülle untersagt. Für Gebäudeteile mit schadenunempfindlicher Nutzung und Bauweise ist in begründeten Ausnahmen die nasse Vorsorge zulässig (Überflutung wird in Kauf genommen). |
| <i>Beanspruchungen</i> | 6 | Gebäude und Gebäudeteile unterhalb der Schutzhöhe sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen (Wasserdruck, Nässe, Schwemmmaterial) durch mögliche Hochwasserereignisse genügen. |
| <i>Terraingestaltung</i> | 7 | Das Terrain ist so zu gestalten, dass nach einem Hochwasserereignis (HQ 300) bei sinkendem Wasserspiegel das Wasser nicht in Terrainmulden stehen bleibt, sondern ungehindert in die Birs abfliessen kann. |

13 Realisierung, Quartierplanvertrag

- | | | |
|--|---|--|
| <i>Inhalte
Quartierplanvertrag</i> | 1 | Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer resp. die Berechtigten räumen sich gegenseitig alle für die Realisierung und die quartierplangemässe Funktionsfähigkeit der Überbauung erforderlichen Landabtretungen und Servitute ein. |
| <i>Parzellierung</i> | 2 | Eine allfällige spätere Parzellierung des Quartierplanareals ist zulässig, sofern die Verwirklichung und Zielsetzung der Quartierplanung nicht verändert bzw. in Frage gestellt wird. |
| <i>Etappierung</i> | 3 | Wird die Überbauung etappenweise realisiert, so sind die Nebenanlagen wie Parkierung, Freiflächen, Zufahrten, Wege etc. anteilmässig so zu erstellen, dass der Bedarf in der jeweiligen Etappe gedeckt ist und eine spätere Realisierung der gesamten Überbauung nicht erschwert oder verhindert wird. Auch bei einer etappenweisen Realisierung ist auf eine einheitliche architektonische Erscheinung zu achten. |

14 Ausnahmen

- | | | |
|----------------------------------|---|---|
| <i>Abweichungen</i> | 1 | In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie der Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann der Gemeinderat der Baubewilligungsbehörde schriftlich begründet Abweichungen von diesen Quartierplanvorschriften beantragen. |
| <i>Bedingungen</i> | 2 | Voraussetzung dafür ist, dass kein Widerspruch zum Zweck und den Zielsetzungen der Planung gemäss Ziffer 2 vorliegt. Charakter und Konzept der Überbauung bzw. der Freiflächengestaltung dürfen durch die Abweichungen nicht beeinträchtigt werden. |
| <i>grössere
Abweichungen</i> | 3 | Grössere Abweichungen vom städtebaulichen Konzept, vom architektonischen Erscheinungsbild, von der Umgebungsgestaltung oder der Erschliessung dürfen nur aufgrund einer Quartierplanänderung erfolgen. |

15 Schlussbestimmungen

- | | |
|--------------------------------------|---|
| <i>Genehmigung</i> | 1 Die Genehmigung der Quartierplanvorschriften durch den Regierungsrat setzt voraus, dass ein allfällig erforderlicher Quartierplanvertrag von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern resp. den Berechtigten unterzeichnet ist und, falls erforderlich, öffentlich beurkundet wurde. |
| <i>Umsetzung</i> | 2 Der Gemeinderat überwacht die Anwendung dieser Quartierplanvorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 124 ff. RBG bzw. § 86 ff. RBV bleibt vorbehalten. |
| <i>Rechtskraft</i> | 3 Alle im Widerspruch zu den Quartierplanvorschriften stehenden früheren Vorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters als aufgehoben. Die Quartierplanvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. |
| <i>Aufhebung der Quartierplanung</i> | 4 Sollte mit den Bauarbeiten für die Quartierplan-Überbauung nicht innerhalb von fünf Jahren seit der Genehmigung des Quartierplanes begonnen werden, ist die Quartierplanung zu überprüfen und allenfalls anzupassen oder aufzuheben. |

16 Beschlussfassung

Beschluss des Gemeinderates: 9. März 2020

Beschluss der Gemeindeversammlung: 24. Juni 2020

Referendumsfrist: 25. Juni 2020 bis 24. Juli 2020

Urnenabstimmung: ---

Publikation der Planaufgabe
im Amtsblatt Nr. 32 vom 06. August 2020

Planaufgabe: 10. August 2020 bis 9. September 2020

Von Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt

Mit Beschluss Nr. vom *2023-25* **31. Jan. 2023**

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt
Nr. ⁹ vom **02. Feb. 2023**

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter



Die Landschreiberin

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich